

# **Vertrag**

Zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf –

im Folgenden „Gemeinden“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,

und

dem Kreis Warendorf –

im Folgenden „Kreis“ genannt, vertreten durch den Landrat,

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Einleitung**

Für einen Teil von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (z.B. Leistungen für Unterkunft und Heizung - § 22 -, einmalige Leistungen - § 23 III -, Leistungen zur Eingliederung - § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-4) ist der Kreis Träger dieser Leistungen.

Diese Ausgaben, die im Haushaltsplan des Kreises im Unterabschnitt 4820 – Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – bewirtschaftet werden, sollen nach näherer Bestimmung dieses Vertrages in tatsächlicher Höhe mit den Gemeinden des Kreises abgerechnet werden.

## **§ 1**

### **Höhe der Zahlungen**

- (1) Abgerechnet werden die tatsächlichen Ausgaben für alle Hilfearten, für die der Kreis nach dem SGB II zuständig ist.
- (2) Der Kreis setzt Zahlungen auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Ausgaben nach Abzug der eingegangenen Einnahmen fest und fordert von den Gemeinden den auf sie nach den Umlagegrundlagen zur Kreisumlage entfallenden Anteil an.
- (3) Die Festsetzungen erfolgen im Abstand von jeweils 2 Monaten, beginnend nach Ablauf des Monats Februar 2006.

- (4) Für die Monate November und Dezember 2006 haben die Gemeinden zu Beginn des Monats Dezember nach Aufforderung durch den Kreis einen angemessenen Abschlag zu zahlen. Dieser Abschlag bemisst sich nach dem Durchschnitt der abgerechneten Leistungen für die Monate Januar bis Oktober 2006.
- (5) Die endgültige Abrechnung der tatsächlichen Ausgaben nimmt der Kreis unverzüglich nach Abrechnung der Leistungen Dritter für das Jahr 2006 vor.

## **§ 2**

### **Dauer des Vertrages**

Der Vertrag tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Er gilt ausschließlich für das Haushaltsjahr 2006, allerdings einschließlich des Zeitraumes im Jahr 2007, der für die Abrechnung der Gesamtleistungen für das Jahr 2006 im Jahr 2007 notwendig ist.

## **§ 3**

### **Fälligkeit, Zinsen**

- (1) Die Zahlungen gem. § 1 dieses Vertrages sind fällig innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Festsetzung.
- (2) Bei Zahlungsverzug wird ein Zins in Höhe von 4,0 % p.a. erhoben.

## **§ 4**

### **Schlussbestimmungen**

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen gültig ist. An Stelle der unwirksamen Vertragsteile werden die Vertragspartner dann solche Bestimmungen vereinbaren, die wirksam sind und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

Warendorf, den 03.11.2005

Kreis Warendorf  
Der Landrat

Im Auftrag

---

Dr. Wolfgang Kirsch

---

Dr. Stefan Funke  
Kreiskämmerer

Datum \_\_\_\_\_

Städte und Gemeinden im Einzelnen  
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

---

---